

**Stadt Arnstadt**  
(B VI/2014/036)  
(B VI/2018/0754)  
(B VII/2020-0205)

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 365, bereinigt im GVBl. 2006 S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22) und der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) und § 8 der Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft in ihrer aktuell geltenden Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Arnstadt am 23.04.2015 wie folgt:

### **3. Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft (Kita-Gebührensatzung - KitaGebS)**

**vom 27. Mai 2015**

**in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12. Juni 2018  
und der 2. Änderungssatzung vom 1. September 2020**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle in § 1 Absatz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) aufgeführten Kindertageseinrichtungen, soweit diese in Trägerschaft der Stadt Arnstadt betrieben werden.

#### **§ 2 Gebührenerhebung**

Die Stadt Arnstadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeiträge entsprechend § 29 ThürKigaG bezeichnet.

#### **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Arnstadt, auf deren Antrag/Veranlassung hin das Kind die Betreuung in der Kindertageseinrichtung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamt-

schuldner.

#### **§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abschluss eines Benutzungsvertrages für eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Vertragskündigung oder dem einseitigen Ausschluss des Kindes.

#### **§ 5 Fälligkeit und Zahlweise**

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt und gilt auch für die auf den Zugang des Bescheides folgenden Monate.
- (3) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Arnstadt zu entrichten. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen. Zur Vereinfachung des Zahlungsverfahrens sowie zur Vermeidung von Zahlungsrückständen ist das erforderliche SEPA-Lastschriftmandat mittels Formblatt der Stadtkasse Arnstadt zu erteilen. Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht möglich.

#### **§ 6 Wegfall der Zahlungspflicht**

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung tageweise, z.B. zu Fortbildungszwecken oder aus sonstigen Gründen, geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines laufenden Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. eines Monats der volle Elternbeitrag für den Aufnahmemonat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. eines Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Aufnahmemonat zu zahlen. Die Regelung der Sätze 1 und 2 gilt entsprechend für die Vertragskündigung und den einseitigen Ausschluss eines Kindes während eines laufenden Monats.
- (3) Eine vorübergehende Abwesenheit eines Kindes wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen lässt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.
- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich bescheinigter Erkrankung oder Kuraufenthalt die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat ununterbrochen nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag um die Hälfte des nach § 7 bemessenen Elternbeitrages ermäßigt.

## **§ 7 Maßstab und Satz des Elternbeitrages**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach dem Alter des Kindes, dem Betreuungsumfang und der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie. Diese Regelung gilt ebenso für Alleinerziehende oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 Sozialgesetzbuch (SGB) - Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe - leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Eltern können beim Betreuungsumfang zwischen einer Halbtagsbetreuung und einer Ganztagsbetreuung wählen.
- (3) Die Höhe des Elternbeitrages für eine Ganztags- oder Halbtagsbetreuung in Euro pro Monat ergibt sich aus der Tabelle als Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (4) Bei Betreuung eines Kindes außerhalb der Öffnungszeiten sind die dadurch entstandenen Mehrkosten dem Träger durch die Eltern zu erstatten. Für jede beginnende halbe Stunde entstehen Mehrkosten in Höhe von 15,00 €.
- (5) Für die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens wird der Elternbeitrag gemäß der Absätze 1 bis 5 erhoben. Der festgesetzte pauschalierte Anteil an den Betriebskosten wird nach § 21 Abs. 5 ThürKigaG durch die Wohnsitzgemeinde getragen.
- (6) Für die Betreuung von Kindern aus Gemeinden außerhalb Thüringens sind die nicht durch den Elternbeitrag gedeckten durchschnittlichen Betriebskosten des Platzes gemäß Festlegung des zuständigen Ministeriums durch die Wohnsitzgemeinde oder den örtlichen zuständigen Träger der Jugendhilfe zu tragen.

## **§ 7 a Elternbeitragsfreiheit**

- (1) Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (2) Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag.
- (3) Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

## **§ 8 Auskunftspflichten**

- (1) Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie ist durch Vorlage aussagekräftiger Unterlagen zu belegen. Wird der Nachweis nicht erbracht, wird der Elternbeitrag in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (2) Die Einstufung in die nächste Altersstufe gemäß Anlage 1 erfolgt auf den 1. des auf den Geburtstag des Kindes folgenden Monats.
- (3) Veränderungen, die sich auf die Höhe des Elternbeitrages auswirken, sind unverzüglich und unaufgefordert der Kindertagesstättenverwaltung der Stadtverwaltung Arnstadt zu melden und werden ab dem folgenden Monat der Bekanntgabe berücksichtigt.

## **§ 9 Übernahme des Elternbeitrages**

Der Elternbeitrag kann nach § 90 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im „Arnschter Ausrufer - Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile“ folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des Tages vor dem Inkrafttreten der in Absatz 1 genannten Satzung tritt die 2. Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft vom 05.12.2002 außer Kraft.

### **Anlage 1 zur 3. Neufassung Kita-Gebührensatzung:**

- Höhe des monatlichen Elternbeitrages für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Arnstadt

Arnstadt, den 27. Mai 2015  
Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Alexander Dill  
Bürgermeister

**Bekanntmachungshinweise:**

<b>Titel der Satzung</b>	<b>bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. vom</b>	<b>Inkrafttreten am:</b>
3. Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft (Kita-Gebührensatzung - KitaGebS)	Nr 5/2015 vom 30.05.2015	31.05.2015
1. Änderungssatzung zur Kita-Gebührensatzung	Amtsblatt 6 vom 30. Juni 2018	01.01.2018
2. Änderungssatzung zur Kita-Gebührensatzung	Amtsblatt 6 vom 12. September 2020	01.08.2020

**Höhe des monatlichen Elternbeitrages für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Arnstadt**

<b>Ganztagsbetreuung</b> bei	0 bis 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	2 bis 3 Jahre	Über 3 Jahre bis zum Schuleintritt
einem kindergeldberechtigten Kind einer Familie	190,00 €	180,00 €	160,00 €	125,00 €
zwei kindergeldberechtigten Kindern einer Familie	162,00 €	153,00 €	136,00 €	106,00 €
drei kindergeldberechtigten Kindern einer Familie	133,00 €	126,00 €	112,00 €	88,00 €
Ab dem vierten kindergeldberechtigten Kind einer Familie	105,00 €	99,00 €	88,00 €	59,00 €
Mehrkosten wegen Überschreitung der Öffnungszeiten je beginnende halbe Stunde	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €

<b>Halbtagsbetreuung</b> bei	0 bis 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	2 bis 3 Jahre	Über 3 Jahre bis zum Schuleintritt
einem kindergeldberechtigten Kind einer Familie	127,00 €	120,00 €	107,00 €	83,00 €
zwei kindergeldberechtigten Kindern einer Familie	108,00 €	102,00 €	91,00 €	71,00 €
drei kindergeldberechtigten Kindern einer Familie	89,00 €	84,00 €	75,00 €	58,00 €
Ab dem vierten kindergeldberechtigten Kind einer Familie	70,00 €	66,00 €	59,00 €	46,00 €
Mehrkosten wegen Überschreitung der Öffnungszeiten je beginnende halbe Stunde	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €